

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG



Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (3) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Energieplan Ost West GmbH & Co. KG

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (3)
„Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

23-985

Bearbeitungsstand

15.01.2024

Anlagen

- Gesamtprotokoll A
- Art-für-Art Protokolle B

Auftraggeber

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Straße 69
33181 Bad Wünnenberg

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Marie Schiermeyer
M.Sc. Landschaftsarchitektur

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.2	NRW-Leitfaden zu Windenergie und Artenschutz.....	4
2.3	Änderung des BNATSCHG vom 22. Juli 2022.....	5
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Untersuchungsgebiet	9
4.1	Definition.....	9
4.2	Beschreibung.....	9
4.3	Vorbelastungen.....	10
4.4	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	11
5.0	Stufe I – Vorprüfung	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis von Datenrecherchen.....	14
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	14
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).....	15
5.2.3	Schwerpunktorkommen von Brut-, Zug- und Rastvögeln.....	15
5.2.4	Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen.....	15
5.3	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis avifaunistischer Kartierungen 2021 und 2022.....	15
5.3.1	Kartiermethodik und Zeiträume.....	17
5.3.2	Ergebnisse der Kartierungen.....	20
5.4	Konfliktanalyse.....	23
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	23
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	23
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	36
6.1	WEA-empfindliche Vogelarten.....	36
6.1.1	Rotmilan.....	36
6.1.2	Wespenbussard.....	40
6.1.3	Rohrweihe, Schwarzmilan.....	41
6.2	Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten.....	42
6.2.1	Feldlerche, Rebhuhn.....	42
6.3	Häufige und weit verbreitete Vogelarten.....	43
6.4	WEA-empfindliche Fledermausarten.....	44
7.0	Zusammenfassung	46
8.0	Quellenverzeichnis	48

1.0 Anlass

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden als WEA abgekürzt) unter dem Projektnamen „Drewer-Altenrüthen“. Unter dem Projektnamen befinden sich zwei weitere WEA im Genehmigungsverfahren (1 & 2). Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die WEA 3. Geplant ist eine VESTAS V162-6.2 6200. Der Standort befindet sich in der Gemarkung Altenrüthen der Stadt Rüthen im Kreis Soest.

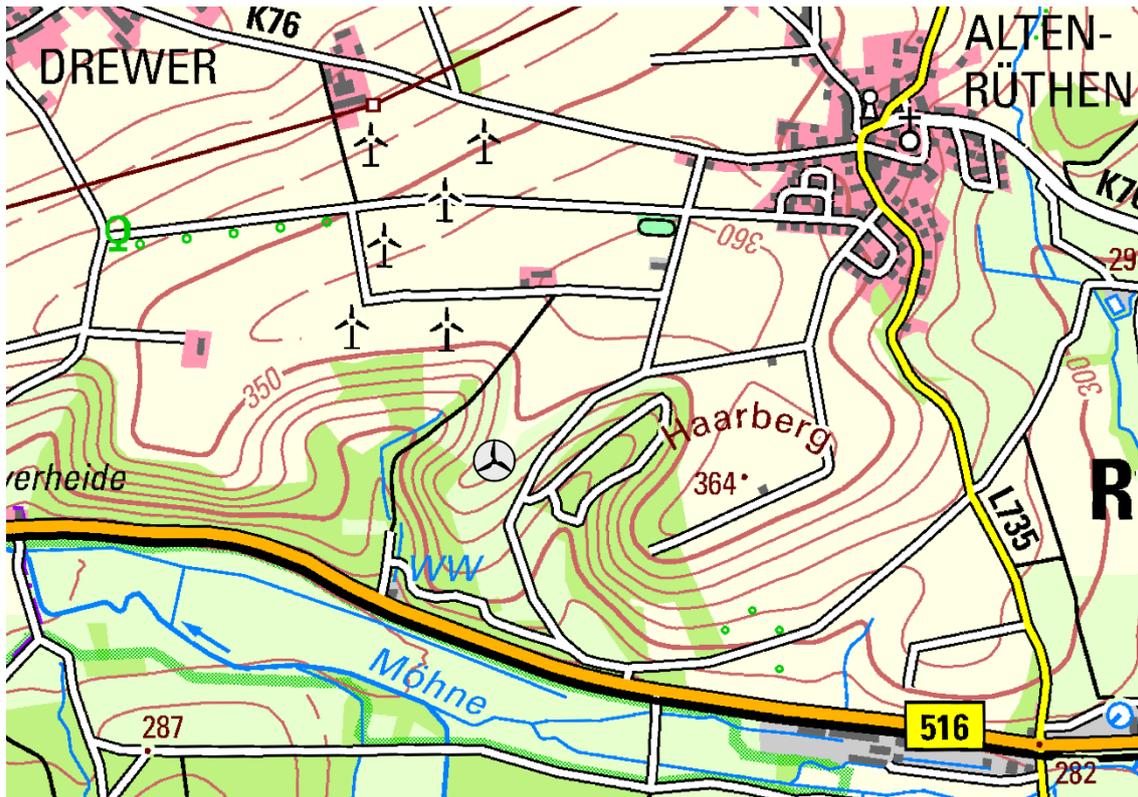


Abb. 1 Lage des geplanten Standorts (grau) auf Grundlage der DTK 1:50.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

2.2 NRW-Leitfaden zu Windenergie und Artenschutz

Für eine Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie die rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in NRW wurde 2013 der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (LANUV & MULNV 2017) durch das Umweltministerium NRW eingeführt. 2017 erfolgte eine Fortschreibung des Leitfadens, welche die aktuelle Fassung darstellt.

Den Schwerpunkt des Leitfadens bilden die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes gegenüber den spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA. Der Leitfaden dient den Planungsbeteiligten von Windenergie-Projekten als gemeinsamer Rahmen zur Durchführung von Artenschutzprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Bestandserfassungen, Monitorings sowie zur Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten. Es werden Angaben zu speziell betroffenen Arten (windenergieempfindliche Arten = WEA-empfindliche Arten) sowie den jeweiligen gegebenenfalls notwendigen Erfassungsmethoden gemacht, welche die Grundlage der anschließenden Prüfung der Auswirkungen von Planungen darstellen sollen (LANUV & MULNV 2017).

WEA-empfindliche Arten

Einige Arten sind aufgrund ihrer charakteristischen Verhaltensweisen besonders empfindlich gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von WEA. Vom LANUV & MULNV (2017) wurde daher eine Liste der WEA-empfindlichen Arten erstellt. Bei den WEA-empfindlichen Arten können betriebsbedingt die folgenden Auswirkungen artenschutzrechtliche Relevanz entfalten:

- lokale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)
(LANUV & MULNV 2017)

Bei allen nicht WEA-empfindlichen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass durch betriebsbedingte Auswirkungen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (LANUV & MULNV 2017). Für diese Arten beschränkt sich die Artenschutzprüfung daher in der Regel auf bau- und anlagebedingte Auswirkungen.

Da die WEA-empfindlichen Arten auch planungsrelevant sind, wird im Folgenden auf eine separate Nennung üblicherweise verzichtet.

2.3 Änderung des BNATSchG vom 22. Juli 2022

Um die Unabhängigkeit von fossilen Importen zu stärken und die Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung beschlossen, dass bis 2032 2 % der Landesfläche für Windkraftenergie ausgewiesen werden soll. Dafür hat das Kabinett eine Änderung des BNATSchG verabschiedet, welche seit dem 20. Juli 2022 rechtskräftig ist. Die Änderung umfasst eine Ergänzung des § 45a um den § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“, § 45c „Repowering von Windenergieanlagen an Land“ sowie § 45d „Nationale Artenhilfsprogramme“. Des Weiteren werden zwei Anlagen angefügt.

„Mit den Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz ermöglichen wir straffere, schnellere und rechtssichere Verfahren für den Ausbau der Windenergie. Gleichzeitig wahren wir hohe ökologische Schutzstandards und unterstützen gefährdete Arten langfristig durch ein neues Artenhilfsprogramm.“ DIE BUNDESREGIERUNG 2022

Durch die Änderungen des BNATSchG gelten für die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nun einheitliche Standards. Insbesondere für die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos werden mit § 45b Abs. 2 bis 5 BNATSchG Maßstäbe gesetzt, die einer objektiven Prüfung unterzogen werden können. So definiert Anlage 1 Abschnitt 1 für sämtliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten einen Nahbereich, einen zentralen Prüfbereich und einen erweiterten Prüfbereich, die sich wie folgt definieren.

Nahbereich: Für Brutvögel eines Brutplatzes, der sich innerhalb des Nahbereichs einer WEA befindet, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b Abs. 2).

Zentraler Prüfbereich: Für Brutvögel eines Brutplatzes, der sich außerhalb des Nahbereichs, jedoch innerhalb des zentralen Prüfbereichs befindet, bestehen Anhaltspunkte, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht sein kann (§ 45b Abs. 3). Durch eine Habitatpotenzialanalyse oder – auf Wunsch des Vorhabenträgers – auch durch eine Raumnutzungsanalyse kann diese Regelfallvermutung widerlegt werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 1). Alternativ können zur Reduktion des Tötungs- und Verletzungsrisikos Schutzmaßnahmen angewendet werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 2).

Erweiterter Prüfbereich: Für Brutvögel eines Brutplatzes, der sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs befindet, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Regelfall nicht signifikant erhöht (§ 45b Abs. 4). Ausnahmen treten nur ein, sollte aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen die

Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich deutlich erhöht sein und sich dieses Risiko nicht durch Schutzmaßnahmen mindern lassen (§ 45b Abs. 4 Nr. 1 und 2).

In Anlage 1 Abschnitt 2 werden Schutzmaßnahmen benannt, die zur Abwendung signifikant erhöhter Tötungs- und Verletzungsrisiken europäischer Vogelarten fachlich anerkannt sind.

Die Änderungen des BNATSchG weichen in Teilen von den Vorgaben des Leitfadens ab. Aufgrund des übergeordneten Zieles der Gesetzesänderung – die Errichtung und den Betrieb von WEA zu erleichtern – werden im Folgenden, im Fall von abweichenden Regelungen, die Bestimmungen des BNATSchG herangezogen. Dies betrifft insbesondere die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Da die BNATSchG-Änderung jedoch keine Aussagen zum Umgang mit Rast- und Zugvögeln oder mit WEA-empfindlichen Brutvögeln aufgrund von Meidungsverhalten trifft, werden diesbezüglich weiterhin die Regelungen des Leitfadens angewendet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer WEA im Stadtgebiet von Rüthen im Kreis Soest. Die WEA 3 befindet sich auf dem Flurstück 134, Flur 004 der Gemarkung Altenrüthen. Als Anlagentyp eine VESTAS V162-6.2 6200 mit den folgenden Abmessungen geplant:

Nennleistung	6.200 kW
Rotordurchmesser	162 m
Nabenhöhe	169 m
Gesamthöhe	250 m
Rotorunterkante auf Höhe	88 m

Der geplante Standort befindet sich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Für die Bauflächen werden eine Ackerfläche sowie in einem klein Anteil Grünland beansprucht. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Beanspruchung von Fläche durch Teil- bzw. Vollversiegelung. Dauerhafter Flächenverlust findet im Bereich des Fundaments (Vollversiegelung) der WEA statt. Die Kranstellfläche und Zufahrt werden ebenfalls dauerhaft hergestellt (Teilversiegelung durch Schotter). Montage- und Lagerflächen können in der Regel nach Errichtung der WEA rückgebaut und die ursprüngliche Nutzung wiederhergestellt werden.

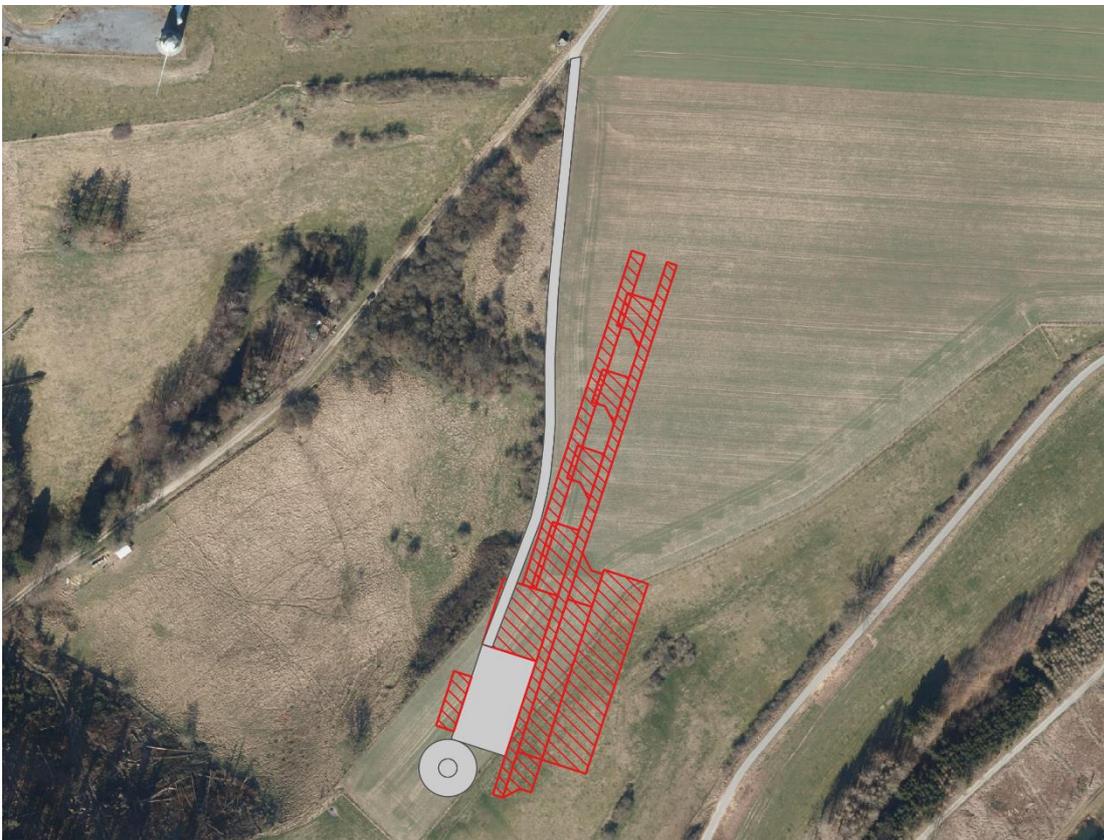


Abb. 2 Lage des geplanten Standorts der WEA 3 mit dauerhaften (grau) und temporären (rot) Flächen

Aufgrund der Notwendigkeit einer Untersuchung und Bewertung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNATSCHG auslöst, wird im Folgenden eine Datenauswertung, eine Literaturrecherche und eine Auswertung von Ergebnissen avifaunistischer Kartierungen durchgeführt. Die daraus entnommenen Hin- und Nachweise auf das Vorkommen planungsrelevanter oder WEA-empfindlicher Arten sowie deren potenzieller Betroffenheiten durch das Vorhaben werden anschließend artspezifisch bewertet. Je nach Bedarf werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

4.0 Untersuchungsgebiet

4.1 Definition

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Vorhabenflächen der geplanten WEA sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets bezieht sich bei dem vorliegenden Vorhaben auf den maximal zu betrachtenden Raum, der sich durch die Untersuchungsradien für die avifaunistischen Kartierungen mit einem Radius von 1.500 m um den Anlagenstandort ergibt (s. Kap. 5.3.1).



Abb. 3 1.500-m-UG (gelb) der geplanten WEA

4.2 Beschreibung

Die Vorhabenfläche liegt im Norden des Landschaftsraums „Möhnetal“ (LR-VIb-009), welcher unter anderem wie folgt beschrieben wird: „Das obere Möhnetal bildet als schmales Grünlandtal

eine wichtige ökologische Verbindungsachse im östlichen Arnsberger Wald zwischen den offenen, carbonatisch getönten Kulturlandschaften des Haarstrangs im Nordwesten und der Briloner Hochfläche im Südosten. Unterhalb von Allagen weist die Möhne markante Flussmäander mit örtlichen Uferabbrüchen auf. Die Möhnetalsperre mit dem südlichen Hevearm ist überregional bedeutender Rast- und Mauserplatz durchziehender Wasservögel, seine temporär trocken fallenden Ufer besitzen eine seltene Pioniervegetation.“ LANUV 2023a

Der Bereich der Vorhabenfläche sowie das weitere Umfeld werden intensiv ackerbaulich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Straßen und Wege gegliedert. Der Großteil der Wege ist asphaltiert, ein geringer Anteil ist mit Schotter versiegelt.

Südlich sowie westlich des Standorts beginnt Wald aus Laub- und Nadelbäumen. Im Bereich der Nadelbaumbestände liegen großflächige Schlagfluren vor. Nordöstlich liegt der Stadtteil Altenrüthen und nordwestlich der Stadtteil Drewer der Stadt Rüthen.



Abb. 4 Bepflanzte intensiv genutzte Ackerfläche mit vorgelagertem Grünland



Abb. 5 Angrenzendes Grünland mit Sträuchern

4.3 Vorbelastungen

Der Standort selbst befindet sich auf einer Ackerfläche, die temporär benötigten Bauflächen liegen im Bereich von Grünland. Die Flächen werden allesamt intensiv bewirtschaftet. Ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich bezogen auf Störungen gegenüber Tierarten insbesondere temporäre Lärmemissionen sowie ggf. ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die maschinelle Bearbeitung.

Etwa 600 bis 900 m nördlich befinden sich bereits sechs WEA, durch welche sich eine optische Vorbelastung am geplanten Standort ergibt.

4.4 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Aufgrund der Landschaftscharakteristik bzw. Vegetationsausstattung im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld ergibt sich vorrangig ein Lebensraumpotenzial für Offenland- und Halboffenlandarten. Brutplätze von Vogelarten können sich auf den Ackerflächen oder in den angrenzenden Gehölzen ergeben. Ein Verbund aus Sträuchern auf Grünland ist insbesondere für in Hecken- und Sträuchern brütenden Vogelarten geeignet. Die noch gesunden Großbäume stellen eine Eignung für Horste für Groß- und Greifvögel dar.

Ältere Baumbestände mit dickem Baumholz können als Brutplatz für höhlenbrütende Arten dienen sowie als potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Da die Waldbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie darüber hinaus durch Ackerflächen und Ortschaften parzelliert werden, handelt es sich um kein großräumiges Waldgebiet, wie es beispielsweise der Schwarzstorch als Lebensraum benötigt.

Die Randbereiche von Wald zu Grünland können geeignete Habitate für Reptilien darstellen, diese liegen jedoch außerhalb der Bauflächen. Eine Lebensraumeignung für Amphibien wird aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit pot. artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA 3 „Drewer-Altenrüthen“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Errichtung einer WEA mit baubedingt benötigten Flächen	Erhöhung der Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundament, Kranstellfläche und Zufahrt	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen (Zunahme)
	Zunahme der Silhouettenwirkung / visuellen Wahrnehmbarkeit durch höhere Abmessung	Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume (Zunahme)
	Zunahme der Überschildung (z. B. Schattenwurf, Austrocknung) durch höhere Abmessung	nachhaltige Lebensraumveränderung (Zunahme)
	Zunahme der Barrierewirkung durch höhere Abmessung	ggf. Meideverhalten, Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten (Zunahme)
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Betrieb der WEA	Drehbewegung der Rotoren - Kollisionsrisiko - Eis- und Schattenwurf - Geräuschemissionen	erhöhtes Tötungsrisiko (Vögel und Fledermäuse) erhöhtes Verletzungsrisiko (Mensch) Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Äcker und Grünland durch Bodenabtrag und anschließende Bodenverdichtungen für die Herrichtung der baubedingt benötigten Flächen der WEA zum Teil dauerhaft verändert bzw. entfernt.

Durch die Baufeldräumung gehen Lebensräume von Tierarten verloren, die Acker- und Krautbestände als Habitat nutzen. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Raumsprüchen werden durch die Baufeldfreimachung reduziert. Für Zufahrtswege und Kranstellflächen werden zudem temporär Flächen beansprucht, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden.

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Einige Arten weisen gegenüber WEA ein deutliches Meidungsverhalten auf. Die Silhouette einer WEA kann dieses Meidungsverhalten hervorrufen, wodurch Lebensräume nachhaltig abgewertet werden. Durch den Bau von WEA ist eine Zunahme der optischen Silhouetten- und Barrierewirkung auf empfindliche Tierarten durch die neu hinzukommenden vertikalen Strukturen (geplante WEA) gegeben.

Der Betrieb von WEA bedingt einen periodischen Schattenwurf bei sonnigen Witterungsbedingungen. Je nach Sonnenstand und Windstärke ergibt sich ein periodischer Schattenwurf auf die Flächen im Umfeld der WEA. Dies bedingt bei einigen Arten eine Störung oder Meidung des Lebensraums. Diese und weitere Auswirkungen des Betriebs von WEA auf diesbezüglich empfindliche Vogelarten sind in den Abstandsradien (Anhang 2) des Leitfadens (LANUV & MULNV 2017) berücksichtigt.

Die durch den Betrieb von WEA potenziell entstehenden Kollisionen aller flugfähigen Arten rufen ein allgemeines Lebensrisiko hervor. Für WEA-empfindliche Arten ergibt sich zudem durch den Betrieb von WEA ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, da sie kein oder wenig Meideverhalten zeigen (z.B. Rotmilan, Wiesenweihe). Neben Kollisionen mit den Rotorblättern oder dem Mast kann auch das so genannte Barotrauma zu Individuenverlusten bei den WEA-

empfindlichen Arten führen. Das Barotrauma bezeichnet Verletzungen (z.B. an der Lunge) aufgrund plötzlicher Volumenänderung von Luft bzw. Gasen, die durch starke Luftdruckänderungen im Bereich der Rotoren hervorgerufen werden.

Etwaige bau- oder betriebsbedingte Störungen sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis von Datenrecherchen

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden verfügbare Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen. Zudem wurden Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen ausgewertet.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Die Standorte befinden sich im Bereich des Messtischblatts 4516 „Warstein“, Quadrant 1. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Nadelwälder
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 35 Vogelarten und 4 Fledermausarten (LANUV 2023a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Etwa 800 m südlich des Standorts wird ein Fundpunkt einer Groppe ausgewiesen (LANUV 2023b). Dieses ist aufgrund der Entfernung nicht vorhabenrelevant. Weitere Nachweise im relevanten Umfeld sind nicht vorhanden.

5.2.3 Schwerpunktorkommen von Brut-, Zug- und Rastvögeln

Der Standort liegt innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans sowie des Schwarzstorchs als Brutvögel (LANUV 2019).

5.2.4 Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen

Etwa 900 m nördlich der WEA beginnt das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Die im Vogelschutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Vogelarten sind Baumfalke, Brachpieper, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Merlin, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wasserralle, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe und Zwergtaucher (LANUV 2023b).

In einem Abstand von rund 700 m liegt südlich das FFH-Gebiet „Möhne Mittellauf“ (DE-4515-304). Als vorkommende wichtige Tierarten werden Eisvogel, Grauspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Zwergtaucher und Groppe genannt (LANUV 2023b).

Weitere Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen mit Angaben zu Tier- oder Pflanzenarten sind im Umfeld nicht vorhanden.

5.3 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis avifaunistischer Kartierungen 2021 und 2022

Im Jahr 2021 und 2022 wurden durch das Büro öKON im Bereich des geplanten Standorts avifaunistische Kartierungen durchgeführt. Die Untersuchungsgebiete wurden auf Grundlage von vier Bestandsanlagen ausgelegt, da der neu geplante Anlagen-Standort erst im Nachhinein fest stand. Das Untersuchungsgebiet aus 2021/22 deckt jedoch auch den wesentlichen Bereich der notwendigen Radien für den Standort der WEA 3 ab.



Abb. 6 1.500-m-UG (orange) der Kartierung auf Grundlage von vier Bestandsanlagen (grau) sowie Darstellung der neu geplanten WEA (blau-schwarz)

Durch die Kartierungen wird das Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Brutvögeln im Umfeld der geplanten WEA dargestellt und die Bedeutung des Untersuchungsraums für die festgestellten Arten bewertet. Die entsprechenden Ergebnisse bilden die Datenbasis für die vertiefende Artenschutzprüfung, sodass geprüft werden kann, ob von dem Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.

Mit Ausnahme einer Raumnutzungskartierung erfolgten alle Kartierungen im Jahr 2021 mit den folgenden Untersuchungsradien:

- Kartierung des Rotmilans (Horstbäume, Sichtungen, Balzflüge, etc.) im 1.500-m-UG
- Brutvogelkartierung von planungsrelevanten Arten an neun Terminen im 1.000-m-UG

- Kartierung dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Eulen, Rebhuhn, Wachtelkönig, Waldschnepfe) an zwei Terminen
- Schlafplatzkartierung des Rotmilans an sechs Terminen im 1.500-m-UG
- Rastvogelkartierung an 20 Terminen im 1.000-m-UG
- Rastvogelkartierung des Mornellregenpfeifers an elf Terminen im 1.000-m-UG

Da in 2021 Rotmilan-Vorkommen im 1.500-m-UG festgestellt wurden, wurde 2022 eine gezielte Rotmilan-Raumnutzungskartierung (RNA) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest durchgeführt. Des Weiteren erfolgte im Juni 2022 eine erneute Besatzkontrolle der in 2021 erfassten Horste.

Auf eine Kartierung von Fledermäusen wurde verzichtet, da in einem Radius von 1.000 m keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Quartiere vorliegen und der Leitfaden in einem solchen Fall von einer Kartierung absieht. Auch zu weiteren potenziell betroffenen Artgruppen wie Amphibien oder Reptilien wurden aufgrund fehlender Hinweise aus Datenrecherche oder Habitatpotenzialen keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt (ÖKON 2023).

5.3.1 Kartiermethodik und Zeiträume

Die Erfassungen erfolgten nach der Revierkartierungsmethode gemäß SÜDBECK et al. (2005), den Angaben des MKULNV (2017b) und des Leitfadens des LANUV & MULNV (2017). Dementsprechend wird das artspezifische Untersuchungsgebiet bei den jeweiligen Kartierungen flächendeckend systematisch abgegangen, um die Brutvogelbestände zu erfassen. Alle Beobachtungen sowie Lautäußerungen (Gesänge, Warnrufe etc.) von Vögeln werden dabei punktgenau mit einer Artabkürzung und einem Verhaltenscode in eine Tageskarte eingetragen. Begehungszeiträume und -termine richteten sich ebenfalls nach den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005) und MKULNV (2017b).

Brutvogelkartierung (tagaktiv) 2021

Die Brutvogeluntersuchung erfolgte in einem Radius von 1.000 m für alle planungsrelevanten Brutvögel. In dem erweiterten Bereich von 1.500 m wurde gezielt nach Rotmilan-Vorkommen (Horstbäume, Sichtungen, Balzflüge, etc.) gesucht. Die Brutvogelkartierung umfasste neun Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang August 2020 (ÖKON 2023).

Tab. 2 Termine der Brutvogelkartierung der tagaktiven Vogelarten

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	10.01.2021	keine Daten	keine Daten	Horstsuche
2.	24.02.2021	19:00 – 01:00	trocken, 4°C, 2-4 bft, 6/8 bewölkt	Eulen & Rebhuhn
3.	28.03.2021	13:45 – 18:45	trocken, 12°C, 4 bft, 4/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
4.	15.04.2021	11:15 – 16:15	trocken, 5°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
5.	08.05.2021	12:45 – 17:45	trocken, 11°C, 4 bft, 3/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
6.	02.06.2021	21:00 – 02:00	trocken, 11 °C, 2 bft, 2/8 bewölkt	Wachtelkönig, Eulen & Waldschnepfen
7.	09.06.2021	10:45 – 14:15	trocken, 23°C, 2-3 bft, 3/8 bewölkt	Horstkontrolle
8.	09.06.2021	14:15 – 19:15	trocken, 26°C, 2-3 bft, 2/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
9.	25.07.2021	13:00 – 18:00	trocken, 25°C, 2 bft, 1/8 bewölkt	Baumfalke & Wespenbussard
10.	01.08.2021	13:15 – 18:15	trocken, 20°C, 3 bft, 6/8 bewölkt	Baumfalke & Wespenbussard

Rastvogelkartierung 2021

„Die allgemeine Erfassung der Zug- und Rastvögel erfolgte von Ende Januar bis Ende März 2021 und von Anfang August bis Mitte Oktober 2021. Das UG wurde im Radius von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte kartiert. Da Hinweise auf Rast- und Schlafplätze WEA-empfindlicher Arten in der nahen Umgebung vorlagen, wurden zusätzlich gezielte Schwerpunktkartierungen im Herbst 2021 durchgeführt.“ öKON (2023)

Tab. 3 Termine der Rastvogelkartierung

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	23.01.2021	11:30 – 12:30	trocken, 3°C, 2-4 bft, 6/8 bewölkt	Frühjahresrast
2.	04.02.2021	10:00 – 11:00	trocken, 5°C, 3-5 bft, 7/8 bewölkt	Frühjahresrast
3.	13.02.2021	13:00 – 14:00	trocken, -5°C, 2-4 bft, 0/8 bewölkt	Frühjahresrast
4.	20.02.2021	12:45 – 13:45	trocken, 14°C, 3 bft, 1/8 bewölkt	Frühjahresrast
5.	26.02.2021	15:15 – 16:15	trocken, 9°C, 3 bft, 6/8 bewölkt	Frühjahresrast
6.	06.03.2021	13:00 – 16:00	trocken, 4,5°C, 2-3 bft, 1/8 bewölkt	Frühjahresrast
7.	12.03.2021	15:00 – 16:00	trocken, 8°C, 6 bft, 7/8 bewölkt	Frühjahresrast
8.	20.03.2021	12:15 – 13:15	trocken, 3°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Frühjahresrast
9.	07.08.2021	15:30 – 16:30	10 % Niederschlag, 21°C, 3 bft, 6/8 bewölkt	Herbstrast
10.	12.08.2021	12:45 – 13:45	trocken, 28°C, 2 bft, 1/8 bewölkt	Herbstrast
11.	21.08.2021	14:30 – 15:30	trocken, 23°C, 1 bft, 6/8 bewölkt	Herbstrast
12.	29.08.2021	11:15 – 12:15	Regen, 12°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Herbstrast
13.	01.09.2021	13:45 – 14:45	trocken, 17°C, 2 bft, 7/8 bewölkt	Herbstrast
14.	10.09.2021	15:00 – 16:00	trocken, 23°C, 2 bft, 7/8 bewölkt	Herbstrast
15.	18.09.2021	14:15 – 15:15	Regen, 18°C, 2 bft, 1/8 bewölkt	Herbstrast
16.	23.09.2021	15:15 – 16:15	trocken, 19°C, 5 bft, 3/8 bewölkt	Herbstrast
17.	30.09.2021	11:00 – 12:00	trocken, 12°C, 3-4 bft, 2/8 bewölkt	Herbstrast
18.	06.10.2021	13:00 – 14:00	trocken, 11,5°C, 4-5 bft, 8/8 bewölkt	Herbstrast
19.	13.10.2021	08:30 – 09:30	trocken, 6°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Herbstrast
20.	19.10.2021	14:30 – 15:30	Regen, 19°C, 4 bft, 8/8 bewölkt	Herbstrast

Schwerpunktkartierung Mornellregenpfeifer Rast 2021

„Innerhalb des UG₆₀₀₀ sind Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers bekannt. Aus diesem Grund erfolgte eine intensive Schwerpunktkartierung, um mögliche Rastplätze des Mornellregenpfeifers zu erfassen und das Zugeschehen zu beobachten. Insgesamt wurden Mornellregenpfeifer gezielt an 11 Terminen von Mitte August bis Mitte September 2021 kartiert.“ öKON (2023)

Tab. 4 Termine der Kartierung des Mornellregenpfeifers

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	16.08.2021	14:00 – 19:00	Regen, 14°C, 2-5 bft, 8/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
2.	19.08.2021	15:00 – 20:00	trocken, 17°C, 3 bft, 8/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
3.	22.08.2021	12:30 – 17:30	trocken, 20°C, 4 bft, 8/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
4.	25.08.2021	14:45 – 19:45	trocken, 19°C, 2 bft, 0/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
5.	28.08.2021	10:45 – 15:45	trocken, 12°C, 3 bft, 8/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
6.	31.08.2021	14:30 – 19:30	trocken, 19°C, 3 bft, 5/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
7.	03.09.2021	09:00 – 14:00	trocken, 22°C, 2 bft, 0/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
8.	06.09.2021	08:45 – 13:45	trocken, 18°C, 2 bft, 2/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
9.	09.09.2021	13:45 – 18:45	trocken, 27°C, 2 bft, 3/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
10.	12.09.2021	10:00 – 15:00	trocken, 17°C, 3 bft, 8/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer
11.	15.09.2021	11:00 – 16:00	trocken, 18°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Mornellregenpfeifer

Schwerpunktkartierung Rotmilan Schlafgebiete 2021

„Innerhalb des UG₆₀₀₀ sind nachbrutzeitliche Schlafgebiete des Rotmilans bekannt. Aus diesem Grund erfolgte eine intensive Schwerpunktkartierung, um mögliche Schlaf- und Sammelplätze des Rotmilans zu erfassen. Insgesamt wurden nachbrutzeitliche Rotmilan-Schlafgebiete gezielt an 6 Terminen von Anfang August bis Mitte Oktober 2021 kartiert.“ öKON (2023)

Tab. 5 Termine der Schlafplatzkartierung des Rotmilans

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	03.08.2021	17:15 – 21:15	trocken, 16°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Schlaf- und Sammelplätze Rotmilan
2.	23.08.2021	16:30 – 20:30	trocken, 17°C, 2 bft, 4/8 bewölkt	Schlaf- und Sammelplätze Rotmilan
3.	05.09.2021	16:00 – 20:00	trocken, 23°C, 2 bft, 0/8 bewölkt	Schlaf- und Sammelplätze Rotmilan
4.	20.09.2021	15:30 – 19:30	trocken, 16°C, 3 bft, 7/8 bewölkt	Schlaf- und Sammelplätze Rotmilan
5.	02.10.2021	15:00 – 19:00	trocken, 18°C, 3 bft, 7/8 bewölkt	Schlaf- und Sammelplätze Rotmilan
6.	17.10.2021	14:30 – 18:30	trocken, 14°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Schlaf- und Sammelplätze Rotmilan

Raumnutzungskartierung Rotmilan 2022

„Da in 2021 Rotmilan-Vorkommen im UG₁₅₀₀ festgestellt wurden, wurde 2022 eine gezielte Rotmilan-Raumnutzungskartierung (RNA) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest durchgeführt. Die Raumnutzungskartierung erfolgt mit je zwei Personen auf insgesamt vier verschiedenen exponierten Positionen im UG₁₅₀₀, zwischen denen jeweils nach der Hälfte der Zeit gewechselt wurde. Die Raumnutzung wurde an 8 Terminen von Mitte März bis Mitte August 2022 erfasst.“ öKON (2023)

Tab. 6 Termine der Ramnutzungskartierung

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	18.03.2022	09:30 – 11:30 (Position 1 & 2) 11:30 – 13:30 (Position 3 & 4)	trocken, 5°C, 2 bft, 0/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane
2.	18.04.2022	09:00 – 11:00 (Position 3 & 4) 11:00 – 13:00 (Position 1 & 2)	trocken, 12°C, 2-3 bft, 0/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane
3.	06.05.2022	09:30 – 11:30 (Position 1 & 2) 11:30 – 13:30 (Position 3 & 4)	trocken, 18°C, 1-2 bft, 3/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane
4.	26.05.2022	09:00 – 11:00 (Position 1 & 2) 11:00 – 13:00 (Position 3 & 4)	trocken, 14°C, 4 bft, 8/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane
5.	23.06.2022	09:00 – 11:00 (Position 1 & 2) 11:00 – 13:00 (Position 3 & 4)	trocken, 23°C, 2 bft, 0/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane
6.	23.06.2022	13:00 – 17:00	trocken, 23°C, 2 bft, 0/8 bewölkt	Horstkontrolle
7.	22.07.2022	07:00 – 09:00 (Position 1 & 2) 09:00 – 11:00 (Position 3 & 4)	trocken, 15°C, 2-3 bft, 8/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane
8.	30.07.2022	09:00 – 11:00 (Position 1 & 2) 11:00 – 13:00 (Position 3 & 4)	trocken, 20°C, 2-3 bft, 1/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane
9.	11.08.2022	09:00 – 11:00 (Position 1 & 2) 11:00 – 13:00 (Position 3 & 4)	trocken, 24°C, 2-3 bft, 0/8 bewölkt	Raumnutzung Rotmilane

5.3.2 Ergebnisse der Kartierungen

Die avifaunistische Kartierung belegt das Vorkommen von 42 planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet der vier Bestandsanlagen, von welchen 11 als WEA-empfindlich gelten. Basierend auf den Kartiererergebnissen lassen sich Schlussfolgerungen über Lage und Anzahl von Brutplätzen bzw. Revier(-zentren) treffen.

Tab. 7 Ergebnis der Brutvogelkartierung (WEA 1 & 2 stehen hier für eine veraltete Planung) (öKON 2023)

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Status	Anmerkung
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	NG	viervalige Feststellung als Nahrungsgast im UG ₁₅₀₀
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	2 – 5 Reviere im südlichen UG ₁₅₀₀ , 2 ca. 100 – 150 m zur WEA 2
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 /V ^W	BV & DZ	2 Revierverdachte im zentralen UG ₁₅₀₀ ca. 100 – 150 m zu den WEA, Durchzügler im Frühjahr und Herbst
4.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3 ^W	DZ	mehrere Durchzügler im Frühjahr und Herbst
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	B	Mind. 8 – 19 Reviere auf Ackerflächen im UG ₁₅₀₀
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	* ^W	WG	außerhalb der Brutzeit in größeren Trupps
7.	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	V ^W	DZ	einmalige Feststellung eines Durchzüglers am 01.08.2021
8.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V ^W	DZ	zweimalig als Durchzügler im UG ₁₀₀₀
9.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	fünfmalige Feststellung als Nahrungsgast
10.	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	NG	einmalige nachbrutzeitliche Feststellung im zentralen UG ₁₀₀₀
11.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	B	1 Revier im südöstlichen UG ₁₅₀₀
12.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3 ^W	DZ	zweimalige Feststellung von Durchzügler außerhalb des UG ₁₀₀₀
13.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	NG	zweimalige Feststellung als Nahrungsgast
14.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	BV	1 Revierverdacht im südlichen UG ₁₅₀₀
15.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B	mind. 2 Reviere im UG ₁₅₀₀ , 1 Revier ca. 250 m westlich WEA 2
16.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	mehrfach Nahrungsgast im UG ₁₀₀₀
17.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	B	3 Reviere, 2 im Umfeld der WEA 2
18.	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	B	1 Revier ca. 300 m südlich WEA 1
19.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	B	Vorkommen an mind. 2 Hofstellen

Fortsetzung Tab. 8

20.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2S	B	2 Reviere im UG ₁₀₀₀ , 1 Revier ca. 400 m östlich WEA 1
21.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	VS	NG	nachbrutzeitliche Nahrungsgäste
22.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*S / *W	B & DZ	2 Reviere im UG ₁₅₀₀ in 1.000 m bzw. 1.400 m Entfernung zu den WEA, nachbrutzeitliches Schlafgebiet ca. 450 m nordöstlich WEA 1
23.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	BV	2 Revierverdachte im südlichen UG ₁₀₀₀ , 1 Revierverdacht ca. 300 m südlich WEA 2
24.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	NG	dreimalige Feststellung als Nahrungsgast im UG ₁₀₀₀
25.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	BV	2 Revierverdachte im UG ₁₅₀₀
26.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*W	WG	einmalige Feststellung als Wintergast
27.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	B	1 Revier am Westrand des UG ₁₀₀₀
28.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	1 Revier am Westrand des UG ₁₀₀₀
29.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	3 ^W	DZ	Durchzügler im Herbst 2021
30.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	B	1 Revier ca. 350 m östlich WEA 1
31.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	B	1 Brut ca. 450 m östlich WEA 2
32.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	B	1 Brut ca. 450 m südlich WEA 2
33.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	BV	1 Revierverdacht im südöstlichen UG ₁₅₀₀
34.	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1S	BV	1 Revierverdacht ca. 1.200 m westlich der WEA
35.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	BV	1 Revierverdacht im westlich UG ₁₀₀₀
36.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	BV	1 Revierverdacht im westlich UG ₁₅₀₀
37.	Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	NG	einmalige Feststellung als Nahrungsgast
38.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*S	NG	einmalige Flugbeobachtung von 3 Störchen
39.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	B	1 Revierzentrum in 2022 am Westrand des UG ₁₀₀₀
40.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	*W	DZ	Durchzügler im Frühjahr und Herbst
41.	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1S	NG	Nahrungsgast im Mai und August 2021

WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet, ^W = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige Überflüge

WEA-empfindliche Vogelarten

Rotmilan

Ende März wurde im Westen, auf der Grenze des 1.500-m-UG, ein kopulierendes Rotmilan-Paar auf einem mit Plastikteilen versehenen, jedoch nicht gut erhalten Horst beobachtet. Eine Bestätigung der Brut ergab sich jedoch bei erneuter Kontrolle nicht. Da sich der Horst innerhalb eines zur Rodung vorgesehenen Fichtenbestand befand, wurde der Horstbaum anschließend in Abstimmung mit der UNB, ebenfalls zur Rodung freigegeben.

Für einen Horst im Süden auf der 1.000-m-UG Grenze konnte sowohl im April als auch im Juni ein Besatz durch Rotmilane festgestellt werden. Dieser weist einen Abstand von etwa 980 m zur WEA 3 auf. Im September wurde im Nordosten der Ortschaft Drewer ein Familienverbund beobachtet, woraufhin der Bereich erneut auf Horste kontrolliert wurde. Es konnte ein Horst mit

Hinweisen auf eine Nutzung durch Rotmilane (klein, unbelaubt, mit Plastikfetzen, Rotmilanfedern) festgestellt werden, welcher als Brutplatz angenommen wird. Der Horst weist einen Abstand von mehr als 2.000 m zur WEA 3 auf.

Nach der Brutzeit nahmen die Flugbewegungen von Rotmilanen zu und es wurden an mehreren Terminen Schlafgemeinschaften mit mindestens zwölf Individuen festgestellt. Eine Ansammlung mit vier Individuen befand sich in einem Gehölzbereich an der K76 etwa 1.050 m nördlich der geplanten WEA 3. Ein weiteres Schlafgebiet wurde im Bereich von Drewer und nördlich davon, abgegrenzt. Diese als Schlafplatz genutzten Gehölzbereiche befanden sich über 2.000 m nördlich der geplanten WEA 3.

Uhu

Etwa 400 m südlich der geplanten WEA 3 konnte im März ein brütendes Weibchen auf einem Horst festgestellt werden, woraufhin im Juni ein Bruterfolg mit drei Jungtieren belegt wurde. Der Horst befand sich in einem abgestorbenen Fichtenbestand, welcher unter Abstimmung mit der UNB des Kreises Soest gerodet wurde. Der Horstbaum wurde zunächst stehen gelassen, ist aber nach kurzer Zeit unterhalb des Horstes abgebrochen. Inzwischen befinden sich in dem Bereich nur noch jungwüchsige Laubsträucher.

Wachtelkönig

Etwa 1.300 m westlich der geplanten WEA wurden zwei rufende Wachtelkönige auf einem Grünland erfasst, woraus sich eine Revierabgrenzung ergibt.

Wespenbussard

Während der RNA kam es mehrfach zu Sichtungen von Wespenbussarden, welche gezielt in ein Waldgebiet am Westrand des 1.000-m-UG flogen. Aufgrund dessen wird der Waldbereich als ein Revierzentrum angenommen. Eine erneute Suche nach Horsten fand 2022 jedoch nicht statt, weshalb keine exakte Abgrenzung eines Brutplatzes vorliegt. Das Revierzentrum weist einen Abstand von 1.000 m zur WEA 3 auf.

Nahrungsgäste und Durchzügler

Als Nahrungsgäste traten an drei Terminen Baumfalken und Schwarzmilane, mit 17 Flugbewegungen Rohrweihen und mit sechs Flugbewegungen Wiesenweihen auf. Für keine der Arten ergaben sich Hinweise auf einen Brutplatz. Die Weihen traten außerdem nachbrutzeitlich auf, vermutlich bereits auf dem Rückweg ihrer Brutplätze zu den Überwinterungsgebieten.

Einmalig wurden ein Wanderfalke sowie Fischadler und drei gleichzeitig kreisende Weißstörche beobachtet.

Zweimal kam es zu Nachweisen von rastenden Kiebitzen auf der Grenze des 1.000-m-UG. Von einem regelmäßigen Rastvorkommen wird aufgrund der geringen Anzahl der Nachweise jedoch nicht ausgegangen.

Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten

Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Brutvogelarten des 1.500-m-UG stellten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz und Waldohreule dar. Die Reviere befanden sich allesamt außerhalb der Bauflächen der WEA 3.

Graureiher, Grauspecht, Kormoran und Mehlschwalbe suchten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche auf. Als Durchzügler wurden Braunkehlchen, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Silberreiher, Steinschmätzer und Wiesenpieper erfasst.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein

potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht WEA-empfindlicher Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 8 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG) und Vorhabenflächen (VF).

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, öKon

Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, R = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Art	Quelle & Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Großer Abendsegler	FIS A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitats mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	UG und VF bieten kaum pot. Quartiere und stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar, Vorkommen der Art allenfalls bei Durchzügen	ggf. Töten und Verletzen durch Kollision	ja
Wasserfledermaus	FIS A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	UG und VF stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Zweifarbflodermaus	FIS A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z. B. Kirchtürme), auch Felswände.</p>	UG und VF bieten kaum pot. Quartiere und stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar, Vorkommen der Art allenfalls bei Durchzügen	ggf. Töten und Verletzen durch Kollision	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle & Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Zwergfledermaus	FIS A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	UG und VF bieten kaum-pot. Quartiere und stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar, Vorkommen der Art allenfalls bei Durchzügen	ggf. Töten und Verletzen durch Kollision	ja
Vögel					
Baumfalke	FIS B, öKon NG	<p>Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern.</p> <p>Bruthabitat Alte Krähennester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.</p>	UG und VF stellen nicht essenzielles Nahrungshabitat dar, mehrmaliger Nachweis 2022	keine, da keine Brutstätten und häufig genutzte Nahrungshabitate im UG vorhanden sind	nein
Baumpieper	FIS B, öKon B	<p>Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.</p>	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Brutvorkommen im relevanten Umfeld vorhanden sind	nein
Bluthänfling	FIS B, öKon B, DZ	<p>Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe.</p> <p>Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.</p>	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Brutvorkommen im relevanten Umfeld vorhanden sind	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Braunkehlchen	öKon DZ	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit niederrwüchsiger Vegetation und höher gelegenen Singwarten, z. B. Streuwiesen, Niedermoore, brachliegende Wiesen, ungemähte Randstreifen und Gräben an Wegen. Bruthabitat Bodennest in der Wiese, meist am Fuße einer höheren Staude oder in der Nähe eines Gehölzes.	UG stellt wenig geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, einmaliger Nachweis 2022	keine, da keine Brutstätten und häufig genutzten Nahrungshabitats im UG vorhanden sind	nein
Feldlerche	FIS B, öKon B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF aufgrund hügeligem Relief und angrenzenden Gehölzen nicht als Bruthabitat geeignet	keine, da keine Brutvorkommen im relevanten Umfeld vorhanden sind	nein
Feldschwirl	FIS B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG und VF stellen wenig geeigneten Lebensraum dar, kein Nachweis 2022	keine	nein
Feldsperling	FIS B, öKon DZ	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, 2022 nur Durchzügler	keine	nein
Fischadler	öKon DZ	Lebensraum Fischreiche Gewässer mit hohen Bäumen in der Umgebung. Zur Zugzeit auch fischreiche Gewässer weit ab von Gehölzen. Bruthabitat Horst im Wipfel einzeln stehender Bäume (oft Kiefer) oder am Waldrand. Zunehmend auch auf künstlichen Standorten wie Masten.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, 2022 nur einmaliger Durchzügler	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Girlitz	FIS B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, kein Nachweis 2022	keine	nein
Habicht	FIS B, öKon B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Brutvorkommen im relevanten Umfeld vorhanden sind	nein
Kiebitz	öKon DZ	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG und VF stellen pot. geeignetes Rastgebiet dar, zweimaliger Nachweis 2022	keine, da Rastvorkommen nicht als regelmäßig einzustufen sind und Rastvorkommen außerhalb des relevanten Wirkungsbereichs lagen	nein
Kleinspecht	FIS B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG und VF stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Kuckuck	FIS B, öKon B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen keine Funktion, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Brutvorkommen im relevanten Umfeld vorhanden sind	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Mäusebussard	FIS B, öKon B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernimmt Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Mehlschwalbe	FIS B, öKon NG	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Nahrungsgast in 2022	keine	nein
Neuntöter	FIS B, öKon B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen keine Funktion, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Raubwürger	FIS B, öKon B	Lebensraum Revierzentren in sonnenexponierter, ungestörter Lage in halb offener Landschaft z. B. Weide-, Moor- und Riedgebiete, Zwergstrauchheiden, Ackerbrachen, extensiv genutzte Mager- und Streuobstwiesen, Windbruchflächen und Kahlschlägen. Wichtig sind Bereiche mit Gebüsch / Hecken als Brutplatz und Sitzwarte zur Jagd. Bruthabitat Brütet in 7 – 9 m Höhe, in hohen, dichten Gebüsch und Bäumen (vorwiegen in Dornbüschen, in Nadelbäumen in Stammnähe, in Laubgehölzen weiter entfernt vom Stamm).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen keine Funktion, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Rauchschwalbe	FIS B, öKon B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Raufußkauz	FIS B	Lebensraum Strukturreiche Laub- und Nadelwälder, v. a. Buchenwälder mit einem guten Höhlenangebot. Als Nahrungsflächen werden Schneisen, Waldwiesen, Waldränder und Wege genutzt. Bruthabitat Die Nistplätze befinden sich bevorzugt in alten Schwarzspechthöhlen in Buchenwäldern. Es werden aber auch regelmäßig Nistkästen angenommen.	UG und VF stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Rebhuhn	FIS B, öKon B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.	UG und VF stellen geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Reviernachweis im Bereich des Standorts	ggf. nicht auszuschließen: Töten und Verletzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Rohrweihe	öKon NG	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschilften Gräben und in Weidenbüschen.	UG und VF stellen geeigneten Lebensraum dar, 2022 nur Nahrungsgast, kein Brutnachweis	ggf. Töten und Verletzen bei der Nahrungssuche	ja
Rotmilan	FIS B, öKon B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats, 2022 2 Reviere im 1.500-m-UG, Schlafgebiet in Randlage	nicht auszuschließen: Töten und Verletzen	ja
Schleiereule	FIS B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, kein Nachweis 2022	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Schwarzkehlchen	öKon B	Lebensraum Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, z. B. Grünländer, Moore und Heiden, Brachen und Ruderalflächen. Bruthabitat Brütet in offenem, vorwiegend gut besonntem und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Warten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Schwarzmilan	öKon NG	Lebensraum Alte Laubwälder und offene Landschaften mit Grenzlinien in Gewässernähe. Nahrungssuche an großen Flussläufen und Stauseen. Bruthabitat Horste in Laub- und Nadelbäumen in Waldrandnähe oder in Feldgehölzen, oftmals Besetzung alter Horste anderer Vogelarten.	UG und VF stellen geeigneten Lebensraum dar, 2022 nur Nahrungsgast, kein Brutnachweis	ggf. Töten und Verletzen bei der Nahrungssuche	ja
Schwarzspecht	FIS B, öKon B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen keine Funktion, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Schwarzstorch	FIS B	Lebensraum Große naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Zur Nahrungssuche werden überwiegend Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer sowie Waldtümpel und Teiche aufgesucht. Die Art ist an Gewässer gebunden. Bruthabitat Die Horste werden auf starken Seitenästen hoher Bäume angelegt. Der Bau aus Ästen wird oft mehrjährig aufgesucht. Teilweise werden auch Greifvogel- und Kunsthörste angenommen.	UG und VF stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Silberreiher	öKon DZ	Lebensraum Rastgebiete in NRW sind größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Bruthabitat Brütet an See- und Flussufern sowie in Sümpfen und Lagunen in großen Röhrichten in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien.	UG und VF stellen kein geeignetes Rastgebiet dar, einmaliger Durchzug	keine, da UG kein Rastgebiet darstellt	nein
Sperber	FIS B, öKon B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Star	FIS B, öKon B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Steinschmätzer	öKon DZ	Lebensraum Bevorzugt offenes Gelände wie steinige Tundren, Gebirge oberhalb der Waldgrenze, Geröllhalden, Hänge, Abbrüche, sandige Heiden, junge Kahlschläge, abgetorfte Moore, extensives Grünland etc.. Bruthabitat Nest in Spalten oder Höhlungen in Bodennähe, z. B. Erdhöhlen, Stein- und Trümmerhaufen, in offenem, übersichtlichen Gelände mit kurzrasiger Vegetation.	UG und VF stellen keinen geeigneten Lebensraum dar, einmaliger Nachweis als Durchzügler 2021	keine	nein
Turmfalke	FIS B, öKon B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Brutplätze darstellen könnten, entfernt werden	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Turteltaube	FIS B, öKon B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Uhu	FIS B, öKon B	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, 2022 Horst 400 m südlich WEA, Horst inzwischen nicht mehr vorhanden	keine, da keine Brutstätte mehr im relevanten Radius anzunehmen ist	nein
Wachtel	FIS B, öKon B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	UG und VF stellen geeigneten Lebensraum dar, ein Revierverdacht außerhalb des 1.000-m-UG	keine, da Revierverdacht mit ausreichendem Abstand zu den VF liegt	nein
Wachtelkönig	FIS B, öKon B	Lebensraum Offene bis halboffene Lebensräume mit dichter Deckung, z. B. Extensivwiesen, Sukzessionsflächen, verbuschte Brachen, vermehrt in Braunmoos-Seggenmooren, auch in Kulturbiotopen, wie Getreidefeldern, Kartoffel- und Rübenäckern. Bruthabitat Bodenmulden an deckungsreichen Standorten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF stark vorbelastet, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da Nachweise außerhalb Meidungsradius liegen und VF stark vorbelastet sind	nein
Waldkauz	FIS B, öKon B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Waldlaubsänger	FIS B	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. Bruthabitat Nest an unterholzfremen Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im durren Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	UG und VF stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Waldohreule	FIS B, öKon B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen keine Funktion, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Waldschnepfe	FIS B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG und VF stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Wanderfalke	öKon DZ	Lebensraum Sehr vielseitige Lebensräume werden besiedelt, speziell mit Felswänden, Steilküsten oder Steinbrüche, aber auch Industrielandschaften. Deutliche Meidung großer geschlossener Wälder und der alpinen Stufe. Jagdgebiete in offener Landschaft. Bruthabitat Fels- und Höhlenbrüter, auch hohe Gebäude, z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen.	UG und VF stellen geeigneten Lebensraum dar, 2022 nur einmaliger Durchzügler	keine, da VF keine Funktion übernehmen	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Weißstorch	öKon NG	Lebensraum Offene Kulturlandschaften mit nicht zu hoher Vegetation. Bevorzugt Feuchtwiesen, Teiche oder extensives Grünland sowie Viehweiden. Nahrungshabitate und Brutplätze bis zu 10 km entfernt. Bruthabitat Horste in ländlichem Siedlungsbereich auf Masten, Hausdächern, Einzelbäumen, auch in Auwäldern.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, 2022 nur einmaliger Durchzügler	keine, da VF keine Funktion übernehmen	nein
Wespenbussard	FIS B, öKon BV	Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats, 2022 Revierverdacht 1.000 m westlich WEA 3	ggf. nicht auszuschließen Töten und Verletzen	ja
Wiesenpieper	FIS B, öKon B	Lebensraum Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit kurzrasiger Vegetation und höheren Singwarten, z. B. feuchte Dauergrünländer, Heiden und Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Bruthabitat Bodenmulde gut versteckt in der Vegetation (< 20 cm Höhe) an Böschungen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF kann Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats übernehmen, Brutvogel des 1.500-m-UG	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Wiesenweihe	öKon NG	Lebensraum Weitläufig offene, gehölzarme Agrarlandschaften, Heiden, Moore oder grünlandgeprägte Niederungen. Jagdgebiete im Offenland mit störungsfreien Sitzwarten. Bruthabitat In dichter Vegetation, z. B. Schilfröhricht, Seggen, Gräsern, niedrigen Büschen, Hochstauden oder Getreide.	UG und VF stellen geeigneten Lebensraum dar, 2022 nur Nahrungsgast, kein Brutnachweis	keine, da Rotorunterkante 88 m zum Boden beträgt und somit gem. § 45 BNATSchG keine Kollisionsempfindlichkeit gegeben ist	ja

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel:

- WEA-empfindliche Arten: Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rohrweihe
- planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn
- häufige und weit verbreitete Vogelarten

Fledermäuse:

- WEA-empfindliche Arten: Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 WEA-empfindliche Vogelarten

Für die Konfliktbeurteilung von WEA-empfindlichen Arten mit dem Vorhaben gilt zum einen das BNATSCHG sowie zum anderen die Vorgaben des Leitfadens (LANUV & MULNV 2017). Für alle kollisionsgefährdeten Arten werden die Inhalte des § 45b BNATSCHG angewendet. WEA-empfindliche Arten, die nicht Bestandteil des § 45b BNATSCHG sind, werden weiterhin gemäß den Vorgaben des Leitfadens beurteilt.

6.1.1 Rotmilan

Kurzbeschreibung

Der Rotmilan hat seinen Lebensraum in einem Mosaik aus offener Landschaft und bewaldeten Gebieten. Nahrungshabitate stellen bewirtschaftete Flächen wie Äcker und Grünland dar. Er jagt in unterschiedlichen Höhen über dem Boden. Die Nahrung besteht vorrangig aus Säugern (Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Hermeline, Bisam, Hasen, Igel) und Aas (tote Säuger, Vögel, Amphibien, Fische, Abfall). Des Weiteren stellen Singvögel, Amphibien, Regenwürmer, Fische und Reptilien Nahrungsquellen dar (BISCHOFBERGER et al. 2019).

Rotmilane kehren meist schon verpaart ab Mitte Februar bis April in ihr Brutgebiet zurück. Mit der Rückkehr ins Brutgebiet beginnt die Balz, welche im März oder April wieder endet (LANUV 2023c). Während dieser Zeit führt ein Brutpaar häufige kreisende Flugbewegungen über dem ausgewählten Brutplatz aus, um diesen gegenüber Revierkonkurrenten zu markieren. Zum Teil führt das Paar dabei lange Synchronflüge durch, die auch als „Balzflüge“ bezeichnet werden

(BAUER et al. 2005). Die Brut erfolgt in ausreichender Höhe in Bäumen, bevorzugt in Waldrandnähe.

Der Aktionsraum des Rotmilans variiert in der Brutsaison von März bis etwa September, wobei die Unterschiede bei den Weibchen stärker sind als bei den Männchen. Die Raumnutzung ist zum einen abhängig von der Brutzeitphänologie, welche sich in die Balzzeit, Brutzeit sowie in den Zeitraum der Jungenaufzucht und die Nachbrutzeit (Bettelflugphase) gliedert. Zum anderen ist die Habitatqualität bzw. die Nahrungsverfügbarkeit, wie bereits genannt, maßgeblich für die Größe des Aktionsraums.

Als Zugvogel bricht der Rotmilan ab Oktober nach Südfrankreich und Spanien auf. Zuvor versammeln sich die Individuen in großen Schlafgemeinschaften.

Die Art gilt als WEA-empfindlich, da sie einem höheren betriebsbedingten Kollisionsrisiko unterliegt als andere Vogelarten und somit das Tötungsverbot betriebsbedingt grundsätzlich erfüllt sein kann. Das Kollisionsrisiko besteht insbesondere während dem Thermikkreisen sowie Flug- und Balzverhalten in der Nähe zum Horst oder während Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (LANUV & MULNV 2017).

Auswertung der Kartiererergebnisse

Gemäß den Kartiererergebnissen kam es 2021 zu zwei Brutten des Rotmilans innerhalb des 1.500-m-UG. Da das Untersuchungsgebiet leicht von der aktuellen Planung abweicht, werden im Folgenden die Abstände genannt, die sich zwischen der aktuellen Planung und der Kartiererergebnisse ergeben.

Demnach befand sich ein bebrüteter Horst über 2.000 m nordwestlich der WEA 3. Ein weiterer Brutplatz des Rotmilans wird aufgrund von Hinweisen (Sichtung Familienverbund, Horst) im Süden des Untersuchungsgebiets angenommen. Dieser Horst weist einen Abstand von 980 m zur geplanten WEA auf.

Nach der Brutzeit kam es außerdem zu Schlafplatzansammlungen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ein von mindestens vier Rotmilanen genutzter Gehölzbereich steht angrenzend zu der K76. Dieser Schlafplatz lag 1.050 m zur geplanten WEA. Weitere Schlafplätze ergaben sich über 2.000 m nordwestlich der WEA, dort, wo sich auch einer der bebrüteten Horste befand sowie darüber hinaus in Richtung Nordwesten.

Die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung 2022 lassen auf eine erneute Nutzung des Reviers nordwestlich der WEA (wie 2021) schließen. Dort kam es zu den häufigsten Flugbewegungen.

Des Weiteren nutzten Rotmilane das Untersuchungsgebiet und die Ackerflächen der geplanten WEA zur Nahrungssuche.

Konfliktbewertung und Maßnahmen

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSchG ist für den Rotmilan ein Nahbereich von 500 m zu Brutplätzen einzuhalten. Der zentrale Prüfbereich beträgt 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich 3.500 m. In den Jahren 2021 und 2022 kam es zu keinen Brutplätzen oder Revierverdachten innerhalb des Nahbereichs. Mit einem Abstand von 980 m befand sich ein vermuteter Brutplatz innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Gemäß § 45b Abs. 4 ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan demnach durch diese WEA nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA ist durch eine artspezifische Habitatnutzung deutlich erhöht und diese nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.

Die Auswertung der Raumnutzungskartierung zeigt, dass Rotmilane gelegentlich die Ackerfläche und das Umfeld des Standorts zur Nahrungssuche aufsuchen. Ein Aktivitätsschwerpunkt hat sich dort jedoch nicht ergeben. Um die Risikoerhöhung während der Nahrungssuche zu mindern, ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen sowie eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs vorzunehmen:

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (gem. Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG)

Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

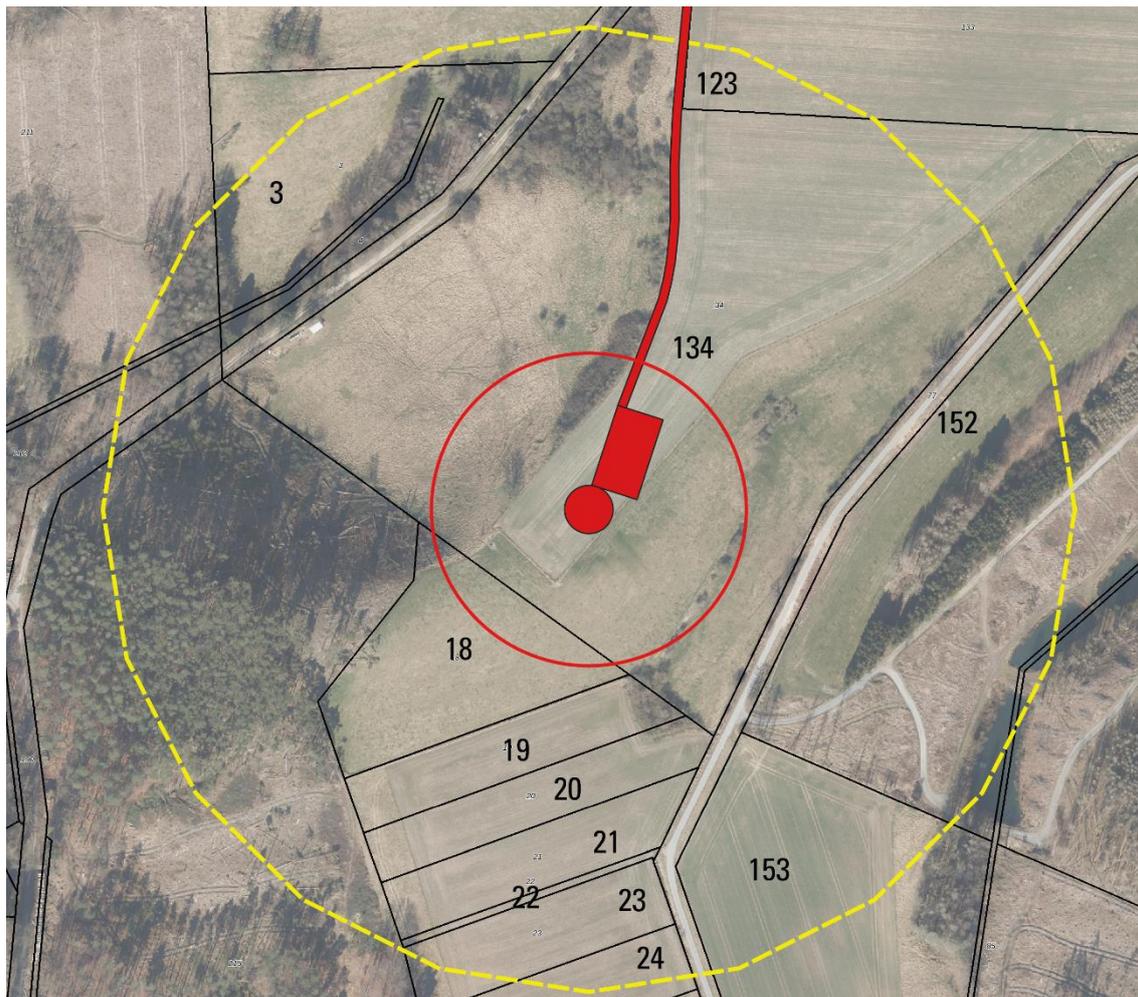


Abb. 7 Bei Bewirtschaftungsereignissen relevante Flurstücke im 250-m-Radius (gelb) des Standorts (rot)

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (gem. Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG)

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähdendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht thematisiert. Demnach erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem Leitfaden des LANUV & MULNV (2017). Gemäß Leitfaden sind bei einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans in einem Radius von 1.000 m um die geplanten Anlagen artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen umzusetzen. Da

der geplante Standort knapp außerhalb dieses Radius lag, wird keine Schlafplatzspezifische Abschaltung der WEA notwendig.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist damit nicht gegeben.

6.1.2 Wespenbussard

Kurzbeschreibung

Wespenbussarde (*Pernis apivorus*) haben ihre Brutgebiete in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen. Als Nahrungshabitate werden Waldränder mit Säumen, offene Grünlandbereiche oder Lichtungen in Waldgebieten aufgesucht. Die Jagd auf Insekten, wie Wespenlarven, erfolgt häufig zu Fuß. Hauptnahrungsquelle stellen Wespen- und Hummelnester mit den Larven dar, welche ausgegraben werden. Des Weiteren dienen kleine Wirbeltiere, Reptilien oder Kleinvögel als Nahrung.

Der Horst wird in der Regel in Laubbäumen angelegt, wobei häufig bereits vorhandene Horste genutzt werden. Die Brut beginnt ab Mai, woraufhin die Jungen bis August flügge sind. Die Überwinterungsgebiete befinden sich in Afrika südlich der Sahara, wohin der Zug von August bis September erfolgt (LANUV 2023c).

Die Art gilt als WEA-empfindlich, da sie einem höheren betriebsbedingten Kollisionsrisiko unterliegt als andere Vogelarten und somit das Tötungsverbot betriebsbedingt grundsätzlich erfüllt sein kann. Das Kollisionsrisiko besteht insbesondere während dem Thermikkreisen sowie Flug- und Balzverhalten in der Nähe zum Horst oder während Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (LANUV & MULNV 2017).

Auswertung der Kartiererergebnisse

Ein genauer Brutplatz des Wespenbussards liegt durch die Kartierungen nicht vor, lediglich eine Abgrenzung eines Revierzentrums. Während der Raumnutzungskartierung kam es mehrfach zu Sichtungen von Wespenbussarden, welche gezielt in ein Waldgebiet am Westrand des 1.000-m-UG flogen. Aufgrund dessen wird der Waldbereich als ein Revierzentrum angenommen. Dieses weist einen Abstand von etwa 1.000 m zur WEA 3 auf.

Während der Raumnutzungskartierung wurden von Ende Mai bis Mitte Juni insgesamt acht Flugbewegungen erfasst. Diese erfolgten hauptsächlich über dem Wald im Bereich des

abgegrenzten Revierzentrums sowie südlich davon. Lediglich ein Flug führte über die Ackerfläche der geplanten WEA.

Konfliktbewertung und Maßnahmen

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSCHG ist für den Wespenbussard ein Nahbereich von 500 m zu Brutplätzen einzuhalten. Der zentrale Prüfbereich beträgt 1.000 m und der erweiterte Prüfbereich 2.000 m. Die WEA 3 liegt mit 1.000 m auf der äußeren Grenze des zentralen Prüfbereichs. Die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung zeigen außerdem, dass im Bereich der geplanten WEA keine erhöhte artspezifische Habitatnutzung stattfindet. Die Ackerflächen dienen allenfalls sporadisch zur Nahrungssuche. Um das Tötungsrisiko während der Nahrungssuche dennoch weiter zu mindern, ist für den Wespenbussard ebenfalls eine Abschaltung der WEA während landwirtschaftlichen Ereignissen, wie bei dem Rotmilan, zu empfehlen. Eine weitere Notwendigkeit von Maßnahmen ergibt sich nicht.

6.1.3 Rohrweihe, Schwarzmilan

Rohrweihe und Schwarzmilan traten als Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsgebiets auf. Brutplätze oder Hinweise auf Brutplätze ergaben sich für keine der Arten. Das Untersuchungsgebiet ist darüber hinaus nicht als häufiges oder essenzielles Nahrungshabitat für einer der Arten einzustufen. Gemäß den Kartiererergebnissen nutzten Rohr- und Wiesenweihen das Untersuchungsgebiet erst zum Ende der Brutzeit bzw. nachbrutzeitlich mit 17 bzw. sechs Flugbewegungen als Nahrungsgebiet. Schwarzmilane traten mit nur vier Flugbewegungen während der Raumnutzungskartierung auf.

Aus der eher geringen Nutzung der Vorhabenflächen als Nahrungshabitat der oben genannten Arten lässt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko ableiten. Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSCHG gelten Rohr- und Wiesenweihe außerdem dann nicht mehr als kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante im weiteren Flachland nicht weniger als 50 m beträgt. Für den Schwarzmilan wirkt sich außerdem die vorgesehene Abschaltung der WEA für den Rotmilan bei landwirtschaftlichen Ereignissen positiv aus, da dadurch das Kollisionsrisiko weiter gemindert werden kann.

6.2 Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten

6.2.1 Feldlerche, Rebhuhn

Da Feldlerche und Rebhuhn als Offenlandarten ähnliche Lebensraumansprüche haben, können sich gleichermaßen für die Arten bau- und anlagebedingte Betroffenheiten ergeben. Aufgrund dessen erfolgt eine gemeinsame Konfliktbetrachtung.

Kurzbeschreibung

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur, wo sie strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer, Brachen sowie größere Heidegebiete besiedelt. Sie bevorzugt ebene Landschaften oder flach und schwach geschwungene Hügel für ihr Revier, um mögliche Feinde zu erspähen. Gegenüber steil ansteigenden Hängen, Gehölzbeständen oder hohen Gebäuden, die eine Silhouettenwirkung bedingen, zeigt sie ein Meideverhalten.

Als Bodenbrüter legt sie das Nest sowohl bevorzugt in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation als auch auf Grünland und Getreidefeldern in einer Bodenmulde an. Im Winter besteht die Nahrung überwiegend aus Sämereien, wohingegen im Sommer kleine Tiere (z.B. Insekten, Larven, Regenwürmer) erbeutet werden (LANUV 2023c).

Das Rebhuhn ist ursprünglich eine Steppen- und Waldsteppenart. Heute ist sie eine kulturfolgende Art und zählt damit offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, extensive Grünflächen und Brachflächen als Lebensraum. Sie bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit nicht zu dichten und zusammenhängenden Gebüschstrukturen, Feldraine und Weg- bzw. Grabenränder als Schutzhabitat und Brutrevier. Als Bodenbrütler sind diese Lebensräume ein essenzieller Schutz vor Prädation und Witterung. Die Nahrung für adulte Tiere besteht zum Großteil aus pflanzlicher Nahrung und teilweise tierischer Kost z.B. in Form von kleineren Insekten. Die Jungtiere ernähren sich in den ersten Lebenswochen ausschließlich von tierischer Kost und wechseln allmählich zur vegetarischen Kost (LANUV 2023c).

Auswertung der Kartierergebnisse

Auf der Ackerfläche der geplanten WEA selbst befanden sich keine Reviere der Feldlerche und des Rebhuhns. Diese ergaben sich weiter nördlich. Aufgrund der jährlichen Dynamik der Reviere ist jedoch grundsätzlich ein Vorkommen auf der beplanten Ackerfläche nicht auszuschließen.

Konfliktbewertung und Maßnahmen

Der Bau von WEA auf Ackerflächen führt bau- und anlagebedingt zu einer Reduzierung des Lebensraums der Arten. Betroffenheiten können sich baubedingt während der Brutzeit ergeben. Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit sind Beeinträchtigungen insbesondere von

Gelegen bzw. Jungtieren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Töten und Verletzen, Nr. 2 erhebliche Störung und Nr. 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten BNATSCHG potenziell gegeben.

Der Verlust des Lebensraumanteils durch den Bau der geplanten WEA ist für die ansässige Feldlerchen- und Rebhuhnpopulation dauerhaft als nicht erheblich anzusehen, da sich keine Dichtezentren der Arten im Umfeld des Standorts befinden und somit ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht. Temporäre Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase werden somit ebenfalls als nicht notwendig erachtet. Ebenso, da aufgrund der Kartiererergebnisse davon auszugehen ist, dass es zu keiner direkten baubedingten Betroffenheit eines Reviers kommt.

Um jedoch vorsorglich die Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Töten und Verletzen von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNATSCHG) von Feldlerche und Rebhuhn zu vermeiden, muss die Baufeldeinrichtung sowie die Einrichtung der Baustraßen und Lagerflächen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfinden. Diese ist wie folgt umzusetzen:

Baufeldeinrichtungsbeschränkung

Unter Berücksichtigung der Brutbiologie und Jahresphänologie der genannten Arten ist der Zeitraum von Anfang März bis Ende August als sensibel anzusehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 1. September bis zum 28. Februar keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

Erstreckt sich die Bauphase in die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit hinein, ist zu vermeiden, dass die Bautätigkeiten länger als eine Woche lang ruhen. Somit kann die Anlage von Brutplätzen im Störbereich der Baustelle verhindert werden. Ist ein Baubeginn innerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht zu vermeiden, muss zuvor durch einen Gutachter sichergestellt werden, dass keine Reviere im Wirkraum der Baustelle (ca. 250-m-Radius) vorhanden sind und eine Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Unter Anwendung der genannten Maßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Feldlerche und des Rebhuhns auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Von der Artenschutzmaßnahmen profitieren außerdem weitere im Offenland brütende Arten, wie die Wachtel.

6.3 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Während der Baufeldräumung kann es zu einem Töten und Verletzen von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten kommen. Aufgrund dessen müssen alle baufeldräumenden und bauvorbereitenden Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) und damit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Abweichungen

sind unter Nachweis der Absenz brütender Vogelarten im Baufeld bzw. im potenziellen Störbereich der WEA und nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich.

6.4 WEA-empfindliche Fledermausarten

Fledermäuse können sowohl durch baubedingte als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren von WEA betroffen sein. Baubedingt kann es durch eine Entfernung von potenziellen Quartierstrukturen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bei Besatz während der Fällung zu einem Töten und Verletzen kommen. Betriebsbedingt ergibt sich im Bereich der Rotoren das Risiko eines Barotraumas, welches durch starke Luftdruckänderungen hervorgerufen wird. WEA-empfindliche Fledermausarten weisen darüber hinaus ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern auf.

Für die Artengruppe der Fledermäuse fanden keine gezielten Kartierungen statt. Die Artabfrage im FIS für den 1.000-m-Radius ergab Vorkommen der Arten Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus, für welche sich aufgrund ihrer WEA-Empfindlichkeit Konflikte ergeben können.

Kurzbeschreibung

Der Abendsegler sucht als Waldfledermaus Sommer- und Winterquartiere vorrangig in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Die Art gilt als ausgesprochen ortstreu und wechselt ihre Quartiere im Verbund. Die Jagd auf Insekten erfolgt in offenen Lebensräumen wie großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen oder beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich, wobei diese mehr als 10 km von den Quartieren entfernt liegen können. Insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst tritt der Abendsegler vor allem im Tiefland und in weiten Bereichen von NRW regelmäßig und flächendeckend auf (LANUV 2023d).

Die Zweifarbfledermaus tritt in strukturreichen Landschaften mit Grünlandflächen und hohen Wald- und Gewässeranteilen im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich auf. Sie besiedelt felsreiche Waldgebiete und Gebäude, wobei die Reproduktionsgebiete außerhalb von NRW liegen. In den Gebieten werden Spaltenverstecke an und in niedrigen Gebäuden von den Kolonien genutzt. Die Männchen trifft man teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten an, wo hohe Gebäude, wie Hochhäuser in Innenstädten, als Balz- und Winterquartiere dienen. Ebenfalls genutzt werden Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke. In NRW kommt die Zweifarbfledermaus als sporadischer Durchzügler zu allen Jahreszeiten vor. Nachweise nach 2000 zeichnen einen Schwerpunkt in Großstadtgebieten ab (LANUV 2023d).

Die Zwergfledermaus besiedelt als Gebäudefledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, wo Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächer, Spalten hinter

Wandverkleidungen, Mauerspalteln oder Dachböden als Quartiere dienen. Des Weiteren werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Die Quartiere liegen in strukturreichen Landschaften, wo Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder in und außerhalb von Siedlungsbereichen als Jagdhabitat aufgesucht werden. In NRW tritt die Zwergfledermaus fast flächendeckend in allen Naturräumen auf. Landesweit gibt es mehr als 1.000 bekannte Wochenstuben (LANUV 2023d).

Konfliktbewertung und Maßnahmen

Das Untersuchungsgebiet stellt einen gering geeigneten Lebensraum für die Arten dar. Der Standorte der WEA übernimmt jedoch keine Funktion für die genannten Arten, da er als intensiv genutzte Ackerfläche weder Quartiere noch Nahrungsflächen bietet. Es kann jedoch zu einer Querung der Flächen im Rahmen von Überflügen zu Nahrungshabitaten oder dem Aufsuchen von Quartieren kommen. Bei einem Vorkommen WEA-empfindlicher Arten sind somit Kollisionen durch den Betrieb der WEA nicht auszuschließen.

Baubedingte Betroffenheiten werden nicht erwartet, da durch die Errichtung der WEA keine Gehölze oder Gebäude entfernt werden, die potenzielle Quartierstandorte aufweisen können.

Um das Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von WEA-empfindlichen Fledermausarten durch Kollision zu vermeiden, formuliert der WEA-Leitfaden (LANUV & MULNV 2017) Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, welche im Folgenden beschrieben werden und anzuwenden sind:

Umfassendes Abschaltzenario

Da keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, ist zunächst ein umfassendes Abschaltzenario umzusetzen, welches im Rahmen eines Gondelmonitorings optimiert werden kann. Bei Inbetriebnahme der WEA muss nachgewiesen werden, dass das Abschaltzenario (s. Tab.) technisch umgesetzt wird. Die Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenerfassung zu speichern und bei Bedarf der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Zeitraum	Bedingungen	Maßnahme
01.04. – 31.10.	Nächte mit geringer Windgeschwindigkeit (< 6 m/Sek.)	Sind alle Bedingungen im gegebenen Zeitraum erfüllt, erfolgt die Abschaltung der WEA ab Abend- bis Morgendämmerung

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist damit nicht gegeben.

7.0 Zusammenfassung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer WEA unter dem Projektnamen „Drewer-Altenrüthen“. Unter dem Projektnamen befinden sich zwei weitere WEA im Genehmigungsverfahren (1 & 2). Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die WEA 3. Geplant ist eine VESTAS V162-6.2 6200 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Der Standort befindet sich in der Gemarkung Altenrüthen der Stadt Rüthen im Kreis Soest.

In Verbindung mit der geplanten Errichtung WEA ergibt sich die Notwendigkeit einer Untersuchung und Bewertung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNATSCHG auslöst. Zu diesem Zweck fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, die eine ausführliche Datenrecherche sowie faunistische Kartierungen beinhaltete. Die avifaunistischen Kartierungen wurden in den Jahren 2021 und 2022 in folgenden artspezifisch gewählten Untersuchungsradien durchgeführt:

2021:

- Kartierung des Rotmilans (Horstbäume, Sichtungen, Balzflüge, etc.) im 1.500-m-UG
- Brutvogelkartierung von planungsrelevanten Arten an neun Terminen im 1.000-m-UG
- Kartierung dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Eulen, Rebhuhn, Wachtelkönig, Waldschnepfe) an zwei Terminen
- Schlafplatzkartierung des Rotmilans an sechs Terminen im 1.500-m-UG
- Rastvogelkartierung an 20 Terminen im 1.000-m-UG
- Rastvogelkartierung des Mornellregenpfeifers an elf Terminen im 1.000-m-UG

2022:

- Raumnutzungskartierung des Rotmilans an neun Terminen im 1.500-m-UG

Alle im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Kartierungen für das Untersuchungsgebiet ermittelten (planungsrelevanten) Arten / WEA-empfindlichen Brutvögel wurden hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt. Die entsprechenden Ergebnisse bilden die Datenbasis für die vertiefende Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

Vögel:

- WEA-empfindliche Arten: Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Schwarzmilan
- planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn
- häufige und verbreitete Vogelarten

Fledermäuse:

- WEA-empfindliche Arten: Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG abwenden. Demnach lässt sich eine Betroffenheit der Konfliktarten durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen abwenden:

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan)
- Baufeldeinrichtungsbeschränkung (Feldlerche, Rebhuhn, häufige und weit verbreitete Vogelarten)
- umfassendes Abschaltscenario und Gondelmonitoring (Fledermäuse)

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die geplante Errichtung der WEA 3 „Drewer-Altenrüthen“ im Kreis Soest keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Dem Vorhaben stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Januar 2024



Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FRIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BISCHOFBERGER, I., M.J. KAMRAD, N. WASMUND, L. SINDL, R. BAYOH, J. KATZENBERGER, A. LAUX, B. MÜLLER, B. HORCHLER, F. HELMS, F. BEINING, P. MICHELS, V. STRICKER, M.H. KRÄMER & E. GOTTSCHALK (2019): Werden junge Rotmilane *Milvus milvus* satt? – Nahrungsmengen und Nahrungszusammensetzung in drei Regionen Deutschlands. In: Die Vogelwelt – Beiträge zur Vogelkunde – Themenheft Rotmilan, 139. Jahrgang, 2019, Heft 2, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DIE BUNDESREGIERUNG, Hrsg. (2022): Mehr Windenergie für Deutschland.
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>
(Zugriff am 06.09.2022).

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42211> (Zugriff am 30.05.2023)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen.
<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 30.05.2023)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vögel. Recklinghausen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (Zugriff am 30.05.2023)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023d): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Säugetiere. Recklinghausen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (Zugriff am 30.05.2023)

LANUV & MULNV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Hrsg. (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017a): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017b): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ – Anhang 4: Artsspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

ÖKON GMBH, Hrsg. (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Altenrüthen gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Münster, 31. Januar 2023.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.